

L-361

Die landrätliche Justizkommission

zum Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 15. Mai 2018

zur

Änderung des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

beantragt dem Landrat,
folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat vom 15. Mai 2018 zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird **mit folgenden Änderungen** zugestimmt:

1. Gerichtsorganisationsgesetz

Artikel 8a Absätze 1 und 3

¹Die richterlichen Behörden verwalten sich unter der Leitung des Obergerichts in organisatorischer, sachlicher und personeller Hinsicht selbst, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Davon ausgenommen sind das Endarchiv und bauliche Massnahmen sowie die Miete von Räumlichkeiten; für diese Bereiche sind die Bestimmungen massgebend, die für die **kantonale Verwaltung** Zentralverwaltung gelten.

³Die Dienstleistungen der **kantonalen Verwaltung** ~~Staatsverwaltung~~, insbesondere jene der Finanzverwaltung, des Informatikleistungszentrums und des Amts für Personal, stehen dem Obergericht im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten zur Verfügung.

Artikel 14 Absatz 2

²Wählbar sind Personen, die **ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staats abgeschlossen haben**.

²~~Wählbar sind Personen, die eine universitäre juristische Ausbildung abgeschlossen haben und über ein Anwaltspatent verfügen.~~

Artikel 54d Titel, Absätze 1 und 4

Artikel 54d b) Untersuchungs-Sachbearbeiter und *Assistenzstaatsanwälte*

¹Im Rahmen des kantonalen Personalrechts und der bewilligten Personalmittel kann der Regierungsrat Untersuchungs-Sachbearbeiter und *Assistenzstaatsanwälte* anstellen, wenn die Arbeitslast bei der Staatsanwaltschaft das erfordert.

⁴*Assistenzstaatsanwälte* sind Untersuchungs-Sachbearbeiter mit juristischem Hochschulabschluss. Ihnen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Untersuchungs-Sachbearbeitern. Zudem sind sie berechtigt, im Rahmen der Strafbefehlskompetenz die Anklage vor Gericht zu vertreten.

2. Änderung der Verfassung des Kantons Uri ¹

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt gleichzeitig mit der Revision des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)² 2018 in Kraft. Wird diese abgelehnt, fällt sie dahin. ***Die Änderung der Kantonsverfassung ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten.***³

Altdorf, 4. Juni 2018

Alex Inderkum, Schattdorf, Präsident
 Andreas Bilger, Seedorf, Vizepräsident
 Alois Arnold (1981), Bürglen
 Hugo Forte, Spiringen
 Rafael Keusch, Altdorf
 Marco Roeleven, Altdorf (entschuldigt)
 Nina Rufener, Erstfeld

¹ RB 1.1101

² RB 2.3221

³ ***Von der Bundesversammlung gewährleistet am ...***